

B e n u t z u n g s o r d n u n g

für das Dörpshus Neuendeich

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Dörpshus der Gemeinde Neuendeich kann von allen Neuendeicher Vereinen und anderen Organisationen sowie von einzelnen Bürgern (Gruppen) und von Interessengemeinschaften der Gemeinde Neuendeich genutzt werden.
- (2) Der Raum im Obergeschoß darf von Neuendeicher Vereinen und anderen Organisationen sowie einzelnen Bürgern (Gruppen) nicht für Feiern jeglicher Art genutzt werden.
- (3) Der Jugendraum/Spielstundenraum wird **nur** bei besonderem Bedarf, und wenn er in der Benutzungsgenehmigung ausdrücklich aufgeführt ist, mit vermietet.

§ 2

Jugendarbeit

- (1) Die Gemeinde Neuendeich unterstützt die Jugendarbeit durch die Bereitstellung eines Raumes.
- (2) Den Jugendlichen, die in der Gemeinde Neuendeich wohnen, ist die Benutzung des zugewiesenen Raumes nur zwischen 14.00 Uhr und 23.00 Uhr gestattet. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters möglich.
- (3) Während der Benutzung muß ein volljähriger verantwortlicher Leiter (Gruppenleiter) anwesend sein.
- (4) Der Genuß alkoholischer Getränke ist nicht gestattet.
- (5) Dörpshus und Außenanlagen müssen bis 23.00 Uhr verlassen sein.

§ 3

Belegungsplan

- (1) Zu Beginn jeden Jahres wird unter Mitwirkung der Vereine und anderer Organisationen vom Sozialausschuß der Gemeinde Neuendeich ein Belegungsplan aufgestellt. Der Belegungsplan wird am Dörpshus veröffentlicht.
- (2) Die einzelnen Nutzungsgenehmigungen für weitere Nutzungen werden auf schriftlichen Antrag von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erteilt.
- (3) Belegungsplan und Einzelgenehmigungen schließen andere Genehmigungen nicht ein und entbinden den Benutzer daher nicht von einer eventuellen Anmeldepflicht aufgrund von Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen.

§ 4

Hausrecht und Schlüsselvergabe

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister übt das Hausrecht aus. Sie/er gibt die Schlüssel aus und zieht sie wieder ein. Schlüsselgewalt und Hausrecht können von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister delegiert werden.
- (2) Die Hausordnung ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

§ 5

Benutzerbuch

Im Dörpshus liegt ein Benutzerbuch aus, in welches jede Benutzung unter namentlicher Benennung des jeweils Verantwortlichen einzutragen ist mit Datum, der Bezeichnung des Vereins, der Organisation oder sonstigen Gruppe, dem Beginn und dem Ende der Benutzung, der Personenzahl, der vorgefundenen und/oder verursachten Schäden unter Hinzufügung der Unterschrift des Verantwortlichen.

§ 6

Benutzungsentgelt

- (1) Die Benutzung des Dörpshus für Vereine und andere Organisationen, deren Mitglieder zumindest aus 75 % Neuendeicher Bürgern besteht, ist kostenfrei. Interessengemeinschaften, die mindestens zu 75 % von Neuendeicher Bürgern getragen werden, können auf Antrag durch den Sozialausschuß von der Benutzungspauschale befreit werden. Für diese Interessengemeinschaft muß der Gemeinde eine verantwortliche Person schriftlich als Ansprechpartner und Verantwortlicher benannt werden.
- (2) Für die Benutzung durch einzelne Neuendeicher Bürger (Gruppen) wird eine Benutzungspauschale in Höhe von 150,00 DM täglich (24 Stunden) erhoben.

§ 7

Verpflegung, Gebrauchsgegenstände des Nutzers

- (1) Speisen und Getränke sind vom jeweiligen Nutzer zu stellen. Nach der Veranstaltung verbliebene Reste sind zu entfernen.
- (2) Gebrauchsgegenstände des Nutzers sind nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.

§ 8

Verhalten, Reinigung

- (1) Alle Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte sind schonend und nur ihrer Bestimmung entsprechend zu nutzen. Der Benutzer haftet bei Schäden.

(2) Um die Belästigung der Nachbarn zu vermeiden, hat insbesondere nach Verlassen des Gebäudes jeder vermeidbare Lärm, vor allem beim Anlassen der Fahrzeuge, zu unterbleiben. Musik darf nur in Zimmerlautstärke abgespielt werden.

(3) Strom, Heizung und Wasser sind sparsam zu nutzen.

(4) Die überlassenen Räume und Flure sind aufgeräumt und besenrein zu hinterlassen. Der Jugendraum (Spielstundenraum) ist einwandfrei zu reinigen und feucht aufzuwischen. Das hauseigene Geschirr ist in der Küche vorgespült abzustellen. Die Aschenbecher sind zu leeren.

Die Asche ist in den in der Küche bereitstehenden, ausschließlich diesen Zwecken dienenden und entsprechend gekennzeichneten Metalleimer zu schütten. Etwaige Glut muß bereits erloschen sein.

Ferner ist darauf zu achten, daß alle elektrischen Geräte abgeschaltet, das Licht (auch im Anbau und in den WC-Räumen) ausgeschaltet und die Haustür abgeschlossen ist.

(5) Nach Feiern von einzelnen Bürgern (Gruppen) sind außerdem die Sanitäranlagen gereinigt und feucht aufgewischt zu hinterlassen. Die Außenanlagen sind aufgeräumt und sauber zu hinterlassen.

(6) Das Weitere erfolgt durch eine Reinigungskraft der Gemeinde. Hierzu gehört auch die Bedienung des Geschirrspülautomaten und das Aufräumen der Küche.

§ 9

Ersatz von Geschirr

Fehlendes, zerbrochenes oder beschädigtes Geschirr ist der Gemeinde vom Benutzer zu ersetzen. Diese Verluste und Schäden sind in das Benutzerbuch einzutragen und außerdem unverzüglich der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu melden.

§ 10

Parkplatz

Die Parkflächen vor dem Feuerwehrgerätehaus dürfen nicht benutzt werden.

§ 11

Ausschluß von der Nutzung

Bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung können die Benutzer von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder einer von dieser/diesem eingesetzten Person des Grundstückes verwiesen werden. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann ein generelles Hausverbot ausgesprochen werden.

§ 12

Haftung

Die Haftung der Gemeinde Neuendeich für Schäden irgendwelcher Art, die aus der Benutzung des Dörpshus einschließlich des Außengeländes erwachsen, ist ausgeschlossen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 1. April 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung vom 30. März 1995 außer Kraft.

Neuendeich, den 1. April 97

Gemeinde Neuendeich
Die Bürgermeisterin

gez. Thiemann